

Stellungnahme

FESTLEGUNGSVERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DES ZUSCHLAGMECHANISMUS

Stand, 21. Februar 2018

Das operative Geschäft der BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH (BayWa r.e. CLENS) fußt auf den Bereichen Grünstromversorgung für Industrie- und Gewerbekunden, Direktvermarktung und Flexibilitätsvermarktung. Über eine selbstentwickelte virtuelle Kraftwerksplattform ermöglicht BayWa r.e. CLENS eine erlösoptimierte Vermarktung steuerbarer Erzeuger, flexibler Verbraucher sowie diverser Speicher an den Kurzfrist- und Regelenenergiemärkten.

Die am 2. Januar 2018 eingeführte Obergrenze für Arbeitspreise ist aus Sicht der BayWa r.e. CLENS ein effektives Mittel, um unverhältnismäßig hohe Arbeitspreise und somit hohe Ausgleichsenergiepreise einzudämmen. Jedoch wird eine Obergrenze für Arbeitspreise weder den Ursachen gerecht, noch ist die Höhe der Obergrenze im vorliegenden Fall plausibel ableitbar – eine Obergrenze von 9.999 €/MWh scheint dahingehend willkürlich festgelegt. Daher begrüßt BayWa r.e. CLENS grundsätzlich das Bestreben der Bundesnetzagentur (BNetzA), bis zur bereits beschlossenen Einführung von Regularitätsmärkten übergangsweise marktgerechte Anpassungen des Regelenenergiemarktdesigns umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Zuschlagsregelung können ein geeignetes Mittel sein, um unverhältnismäßig hohe Arbeitspreisspitzen zu vermeiden und gleichzeitig den Wettbewerb um den Arbeitspreis zu steigern.

Allgemeine Anmerkungen zur Änderung des Zuschlagmechanismus

Anpassungen des Marktdesigns sollten stets auf einer gründlichen Analyse derjenigen Ereignisse oder Situationen basieren, die den Ausschlag für die Anpassungsbestrebungen geben. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens sollte daher zwingend eine transparente Analyse der Ereignisse vom 17. Oktober 2017 vollzogen werden, die von der BNetzA explizit als Beweggründe für die kurzfristige Anpassung des Zuschlagmechanismus genannt werden. Es muss zunächst analysiert und dargelegt werden, wie die hohen Ausgleichsenergiepreise am 17. Oktober 2017 entstanden sind und welche Akteure durch welches Verhalten dazu beigetragen haben. Erst dann können sinnvoll Lösungen zur Vermeidung solcher Ereignisse erarbeitet und beschlossen werden.

Mit der Einführung eines neuen Zuschlagmechanismus sollte die im Januar 2018 eingeführte Gebotsobergrenze für Regularitätspreise in Höhe von 9.999 €/MWh aufgehoben werden.

Gewichtungsfaktor zur Ermittlung des Zuschlagswertes

Die BNetzA schlägt vor, die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren ohne weitere Definition von Kriterien und Anpassungszeitpunkten dem Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber zu überlassen. Dies ist aus Sicht der BayWa r.e. CLENS nicht akzeptabel. Die Kriterien sowie das Verfahren für die Bestimmung und Anpassung der Faktoren müssen für alle Marktteilnehmer transparent sein. Um eine langwierige Konsultation dieser Kriterien sowie des Verfahrens durch die Übertragungsnetzbetreiber im Nachgang zu dieser Konsultation zu vermeiden, sollten die Kriterien und das Anpassungsverfahren daher im Rahmen dieser Festlegung definiert werden.

Als praktikabel erachtet die BayWa r.e. CLENS eine Anpassung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Bestimmung der Ausschreibungsmenge, also vier Mal pro Kalenderjahr. Dabei sollten für positive und negative SRL sowie für positive und negative MRL vier getrennte Faktoren festgelegt werden, die jeweils regelzonenübergreifend einheitlich sein. Die Gewichtungsfaktoren sollten die jeweilige Abrufwahrscheinlichkeit der entsprechenden Regelenergiekategorie nachbilden.

Da bereits ein kleiner Gewichtungsfaktor ausreichen wird, um ungewollte Spitzen der Arbeitspreise wirksam zu vermeiden, wäre es aus Sicht der BayWa r.e. CLENS ratsam, zunächst mit einem kleinen Gewichtungsfaktor von 1 bis 3 Prozent Erfahrungen zu sammeln.

Die BayWa r.e. CLENS spricht sich zudem dafür aus, dass die Transparenz des Marktes erhöht wird, indem künftig alle (bezuschlagten und nichtbezuschlagten) Gebote anonymisiert veröffentlicht werden.

Flexible Verbraucher

Die Arbeitskosten bei nachfrageseitigen Anbietern von Regelleistung werden vor allem durch die zusätzlich anfallenden Netzentgelte getrieben, die sich ergeben, sobald durch den Abruf von Regelenergie Spitzen bei der Bezugsleistung eines Verbrauchers entstehen, die seine bisherigen Höchstleistungen übersteigen. Die Abrufaussichten für nachfrageseitige Regelenergieanbieter stehen somit in einem Spannungsfeld zu einem sinkenden Arbeitspreisniveau.

Die Branche fordert daher seit langem dieses Problem zu lösen, indem Lastspitzen, die durch die Erbringung negativer Regelarbeit verursacht werden, bei der Ermittlung der Netzentgelte nicht berücksichtigt werden, da es nicht angemessen ist, netzdienliches Verhalten (die Erbringung von Regelenergie) durch höhere Netzentgelte zu bestrafen. Dies wurde von der BNetzA bislang abgelehnt.

Vielmehr wurde in einem Schreiben des Präsidiums der BNetzA an die BalancePower GmbH vom 28. November 2012 diesbezüglich dazu aufgerufen, „die bestehenden Rahmenbedingungen [...] zu

nutzen, um eine Teilnahme am Regelenergiemarkt umzusetzen. Dies kann auch in Form eines attraktiven Leistungspreisangebots gekoppelt mit einem die Netzentgelte berücksichtigenden hohen Arbeitspreis geschehen.“ Dieses Verhalten von Marktakteuren soll mit der vorliegenden Festlegung nun gerade unterbunden werden.

Vor diesem Hintergrund sollte daher dringend bei der Netzentgeltregelung nachgebessert werden. Eine Nichtberücksichtigung von durch Regelenergieabrufe verursachten Lastspitzen würde aus Sicht der BayWa r.e. CLENS faire Markt Voraussetzungen schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit flexibler Verbraucher im Sinne des Gesamtsystems steigern.

Ansprechpartner:

Daniel Hölder, Geschäftsführer
BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH
Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig
www.clens.eu / www.baywa-re.de
T. +49 (341) 30 86 06 15
E. daniel.hoelder@baywa-re.com